

S A T Z U N G

des Verbandsgemeindejugendring Saarburg-Kell

Gender

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Die in der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell arbeitenden Jugendorganisationen (Vereine/Jugendgruppen) die ausschließlich und gezielt Jugendarbeit betrieben, sowie sonstige Organisationen, die satzungsgemäß Jugendabteilungen haben, schließen sich freiwillig zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen um der Jugend zu dienen und ihre gemeinsamen Interessen zu fördern. Der Zusammenschluss trägt als eingetragener Verein den Namen "Verbandsgemeindejugendring Saarburg-Kell e.V." und hat seinen Sitz in Saarburg.
2. Die Eigenart und Unabhängigkeit der dem Verbandsgemeindejugendring angeschlossenen Gruppen bleibt erhalten.
3. Der Verbandsgemeindejugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege. Der Jugendring erstrebt keinen Gewinn. Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt durch Spenden und Zuschüsse.
4. Der Verbandsgemeindejugendring wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verbandsgemeindejugendring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben des Verbandsgemeindejugendring sind:

- a) Informationen weiterzugeben und Erfahrungen zu Jugendfragen auszutauschen,
- b) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft der Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern
- c) zu Fragen des Jugendrechts und der Jugendpolitik Vorschläge zu machen und Stellung zu nehmen,
- d) die Interessen und Rechte der Jugendpflege gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungsorganen und den Behörden wahrzunehmen,
- e) gemeinsame Aktionen und Maßnahmen anzuregen und durchzuführen
- f) internationale Begegnungen und Zusammenarbeit fördern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandsgemeindejugendring können alle Jugendorganisationen der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell werden, die die Voraussetzungen im Sinne des § 1 erfüllen und aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Beifügung eines Nachweises der geforderten Voraussetzungen an den Vorstand des Verbandsgemeindejugendrings zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben.
4. Erscheint ein Mitgliedsverein in zwei hintereinander folgenden Jahren unentschuldig nicht, beschließt der Vorstand, nach nochmaliger Anhörung, über die weitere Mitgliedschaft. Ausleihgebühren sind dann wie Nichtmitglieder zu entrichten.

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verbandsgemeindejugendring Saarburg-Kell sind, dass die Vereinigung:

- a) Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit anerkennt und die geltenden Gesetze achtet,
- b) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend zu fördern bereit ist,
- c) dem Jugendlichen in sittlicher, sozialer und kultureller Hinsicht dient,
- d) die Aufgaben des Verbandsgemeindejugendring nach der Satzung anerkennt und in ihrem Sinne wirkt.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verbandsgemeindejugendring kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 7 Mittelverwendung

Die Mittel des Verbandsgemeindejugendrings dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandsgemeindejugendringes.

§ 8 Verwendung von Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandsgemeindejugendrings fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe

Organe des Verbandsgemeindejugendrings sind.

1. die Vollversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Vollversammlung

1. In der Vollversammlung hat jedes Mitglied eine Delegiertenstimme.
2. Mit beratender Stimme gehören der Vollversammlung der Verbandsgemeindejugendpfleger und ein Vertreter der Verbandsgemeinde Saarburg an.
3. Zur Vollversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich ein. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
4. Wenn die Vollversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und nicht beschlussfähig war, kann der Vorstand innerhalb von 14 Tagen erneut die Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese erneute Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Anträge, die bei der Vollversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen.
6. Die Vorstandmitglieder sind in der Vollversammlung stimmberechtigt und zählen als Vertreter Ihrer Organisation.
7. Die Vollversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt.

8. Eine Vollversammlung muss auf schriftliches Verlangen eines Drittel der Delegierten innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einer besonderen Regelung unterliegen. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
10. Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Delegierten kann die Vollversammlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
11. Über die Vollversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Anwesende, Tagesordnung und gefasste Beschlüsse zu ersehen sind. Sie wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Aufgaben der Vollversammlung

Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören

- a) die Entlastung und die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- d) die Festlegung des Programms.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) bis zu fünf weiteren Mitgliedern
 - d) dem Verbandsgemeindejugendpfleger mit beratender Stimme.
2. Der Vorstand wird von der Vollversammlung aus der Mitte der Delegierten gewählt.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, erfolgt bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang. Beim zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Auf Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen.
5. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes kann nur auf Antrag gem. § 8 Ziff. 4 mit 2/3 Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.
6. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende auf Beschluss des Vorstandes Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Vollversammlung. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Vollversammlung
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung
- c) die Abstimmung aller Arbeiten der Ausschüsse und Beschlussfassungen hierüber
- d) die Geschäftsordnung des Verbandsgemeindejugendring
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 14 Fachausschüsse

1. Für die Bearbeitung spezieller Aufgabengebiete werden nach Bedarf Fachausschüsse vom Vorstand gebildet. Sie haben empfehlende Funktion.
2. Jeder Fachausschuss wählt seinen Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann in Sachen eines Fachausschusses an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 15 Geschäftsordnung

Der Verbandsgemeindejugendring gibt sich innerhalb der ersten Wahlperiode eine Geschäftsordnung, die von der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandsgemeindejugendrings kann auf einer zu diesem Zweck mit mindestens 4-wöchiger Frist einberufenen Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Diese Vollversammlung beschließt den Rahmen der Satzung auf Vorschlag des Vorstandes darüber, wie das Vermögen verwendet wird. Es muss für Zwecke der Jugendpflege an gemeinnützige Einrichtungen und Verbände übergeben werden. Entscheidet die Vollversammlung nicht über die Verwendung des verbleibenden Vermögens, so fällt diese an die Verbandsgemeinde zur Verwendung für die Aufgaben der Jugendpflege.
3. Bei Auflösung des Verbandsgemeindejugendringes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Saarburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der außerschulischen Jugendarbeit verwendet.

§ 17 Satzungsänderung

Die Satzung kann auf Antrag durch 3/4 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Delegierten einer Vollversammlung geändert werden. § 10 Ziff. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 02.12.2019 beschlossen und tritt mit Ihrer Beschlussfassung in Kraft. Die Satzung ist den Mitgliedern bekanntzugeben.

Saarburg, den 02.12.2019